

15. Dezember 2014

Aktenzeichen: VG 1/2014

Urteil

im Verfahren über den Einspruch des
Fachbereichs Mannschaftssport des BTTV

- Einspruchsführer -

gegen die Entscheidung des Präsidiums des BTTV vom 10.11.2014 nach WO I 1 auf sofortigen Wechsel der Spielerin X zum Verein A

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 15.12.2014

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Entscheidung des Präsidiums des BTTV vom 10.11.2014 nach WO I 1 wird dahingehend abgeändert, dass der Wechsel der Spielerin X zum Verein A erst mit Wirkung zum 01.01.2015 erfolgt.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.**

Tatbestand

Der Verein A stellte mit Schreiben vom 06.11.2014 beim Präsidium des BTTV den Antrag auf sofortigen Wechsel der Spielberechtigung der Spielerin X zum Verein A. Die Spielerin X war zuvor für den Verein B spielberechtigt. Dieser hatte jedoch bereits Mitte Oktober 2014 seine Damenmannschaft aus der betreffenden Liga zurückgezogen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass der Verein A Schwierigkeiten hat, im Damenbereich einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb durchzuführen, da drei Spielerinnen schwangerschaftsbedingt ausgefallen seien und zwei andere Spielerinnen aufgrund ihrer Tätigkeit im Schichtdienst nicht regelmäßig zur Verfügung stehen würden. Durch den sofortigen Wechsel würde der Verein A daher personell entlastet, um das Weiterbestehen aller drei Damenmannschaften zu sichern.

Der Geschäftsführer des BTTV teilte dem Verein A dann mit Schreiben vom 10.11.2014 mit, dass das Präsidium diesem Antrag nach WO I 1 stattgegeben habe und die Spielerin ab sofort für den Verein A spielberechtigt sei.

Gegen diese Entscheidung legte der Fachbereich Mannschaftssport (FB MSP) des BTTV am 19.11.2014 Einspruch beim Verbandsgericht des BTTV ein. Der FB MSP begründete seinen Einspruch damit, dass vorliegend keine „außergewöhnliche Notwendigkeit“ im Sinne von WO I 1 vorliege und außerdem durch die Entscheidung des Präsidiums eine Ungleichbehandlung der Vereine gegeben sei, die erst nach der Entscheidung ihre Verbandsspiele gegen Mannschaften des Vereins A austragen würden. Gleichzeitig wurde der Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 20 RVStO beantragt.

Am 21.11.2014 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Gleichzeitig wurde durch den Vorsitzenden des Verbandsgerichts nach § 20 Abs. 1 RVStO durch eine einstweilige Anordnung die Wirksamkeit der Entscheidung des Präsidiums vom 10.11.2014 bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt. Den Beteiligten wurde ferner die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Innerhalb der Frist ging eine Stellungnahme des Präsidenten des BTTV ein, der die „außergewöhnliche Notwendigkeit“ der Entscheidung vor allem mit der Situation des Vereins A begründete. Ferner sei beabsichtigt gewesen, dadurch Schaden vom Damensport abzuwenden, damit es nicht zu einer weiteren Zurückziehung einer Damenmannschaft komme.

Der Verein A teilte in seiner Stellungnahme mit, dass aus seiner Sicht keine Wettbewerbsverzerrung vorliege, sondern dass lediglich vermieden werden sollte, dass Spiele in Unterzahl oder überhaupt nicht ausgetragen werden können.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für Einsprüche gegen Entscheidungen von Verbandsorganen der Exekutive (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 RVStO). Dazu zählen auch die Entscheidungen des Präsidiums nach WO I 1. Schon aus rechtsstaatlichen Grundsätzen muss gegen jede Entscheidung der Exekutive ein Rechtsmittel möglich sein. Entscheidungen des Präsidiums nach WO I 1 sollten daher in Zukunft auch mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt (§ 14 Abs. 2 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste durch den Einspruchsführer nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart innerhalb seiner Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§ 14 Abs. 5 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist auch begründet.

Im vorliegenden Fall war aufgrund der konkreten Situation keine außergewöhnliche Notwendigkeit gegeben, von den Bestimmungen der WO abzuweichen.

WO I 1 sieht vor, dass das Präsidium des BTTV bei außergewöhnlicher Notwendigkeit Abweichungen von den Bestimmungen der WO anordnen oder genehmigen kann, die für Einzelfälle oder bis zur nächsten Tagung der Verbandsleitung gelten. Diese Regelung ist gedeckt durch § 29 Ziff. 3.9 der Satzung des BTTV.

Durch die Formulierung „außergewöhnliche Notwendigkeit“ wird deutlich, dass Abweichungen von den Regelungen der WO nur in ganz restriktiv zu handhabenden Ausnahmefällen möglich sein können. Es muss nämlich einerseits eine „**Notwendigkeit**“ für die Abweichung bestehen, und diese muss darüber hinaus auch noch „**außergewöhnlich**“ sein.

Vorliegend waren drei Spielerinnen des Vereins A aufgrund von Schwangerschaften nicht einsatzfähig und zwei weitere Spielerinnen können aufgrund Schichtdienstes nicht regelmäßig eingesetzt werden. Die Spielerin X war zwar spielfähig, konnte aber aufgrund des Rückzugs ihrer Mannschaft des Vereins B nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen.

Eine solche Situation ist zwar aus Sicht sowohl des hier betroffenen Vereins als auch der Spielerin ärgerlich, aber nicht derart ungewöhnlich, dass sich daraus die Notwendigkeit ergäbe, von den für alle Vereine geltenden Vorschriften der WO abzuweichen. Bei Damenmannschaften kann es schließlich immer wieder vorkommen, dass eine Spielerin wegen Schwangerschaft ausfällt. Die Tatsache, dass zwei Spielerinnen im Schichtdienst arbeiten, war ohnehin schon vor der Saison bekannt und kann zur Rechtfertigung von vorneherein nicht herangezogen werden.

Der Antrag auf sofortigen Wechsel wurde am 06.11.2014 gestellt, also etwa zur Mitte der Vorrunde der Spielzeit 2014/15. Ein regulärer Wechsel der Spielerin X zur Rückrunde wäre ohne weiteres möglich gewesen. Dass die Spielerin X aufgrund des Rückzugs der Mannschaft des Vereins B dem Verein A sofort zur Verfügung gestanden hätte, war letztlich ein zufälliges Ereignis, das der Verein A für sich nutzen wollte.

Abgesehen davon kann hier unter keinem denkbaren Gesichtspunkt von einer außergewöhnlichen Notwendigkeit ausgegangen werden. Da die Spielerin X aufgrund ihrer Spielstärke sogar in die erste Damenmannschaft des Vereins A einzureihen gewesen wäre, bestand durch den geplanten Vollzug des sofortigen Wechsels die Gefahr der Verzerrung des sportlichen Wettbewerbs in mehreren Ligen im Hinblick auf diejenigen Vereine, die erst nach diesem Zeitpunkt ihre Verbandsspiele der Vorrunde gegen alle Damenmannschaften des Vereins A ausgetragen haben. Vor diesem Hintergrund kann auch die allgemein prekäre Situation im Damensport zu keiner anderen Beurteilung des konkreten Falls führen, zumal es fragwürdig erscheint, sportpolitische Ziele – wie die Förderung des Damensports – dadurch zu verwirklichen, dass in einem Einzelfall Abweichungen von den für alle verbindlichen Regelungen der WO gestattet werden.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 26 Abs. 4 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer